

## 2. Schicht: Zusatzvorsorge

### Riester-Rente

Die 2002 neu eingeführte, vom Staat geförderte, private Zusatzvorsorge gehört wie die betriebliche Altersversorgung zur zweiten Schicht der privaten Altersversorgung. Sparer einer Riester-Rente zahlen Beiträge in bestimmter Höhe ein und erhalten dafür staatliche Zulagen.

Der Riester-Vorsorgesparer hat selbst dafür zu sorgen, dass die Höhe seines Beitrages die ungeschmälerzte Zulage auslöst. Abzüglich der Summe der Zulage auf den Vertrag, bei Pflichtversicherten allerdings mindestens 60 Euro p. a., ermittelt sich der dafür aufzubringende Beitrag anhand der 4 prozentigen Beitragsgrenze.

Für die Beantragung der Zulage hat der Riester-Sparer zwei Jahre Zeit, dies über seinen Anbieter anzumelden. Dazu müssen ggf. auch Kindererziehungszeiten vom Sparer selbst bei der Deutschen Rentenversicherung rückwirkend beantragt werden.

Jedem sollte bekannt sein, dass mit dem sinkenden Rentenniveau die Versorgungslücke im Alter wächst. Es gibt für zusätzliche private Altersversorgung vier verschiedene Varianten:

- private Rentenversicherung
- Banksparpläne
- Fondssparpläne
- Bausparverträge

die der Staat fördert. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat hier etliche Altersvorsorgeverträge zertifiziert, die die Bedingungen für die staatliche Förderung erfüllen.

Seit 2008 beträgt die jährliche Grundzulage pro Person 154 Euro und 185 Euro für jedes Kind. Für ab dem 1. Januar 2008 geborene Kinder beträgt die Kinderzulage 300 Euro. Einen einmaligen Bonus in Höhe von zusätzlich 200 Euro erhalten Berufseinsteiger, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Mindesteigenbeitrag beläuft sich auf vier Prozent der erzielten Bruttoeinkünfte abzüglich der staatlichen Zulage. Die maximale staatliche Förderung ist allerdings auf den Höchstbetrag des Sonderausgabenabzugs begrenzt. Dies sind seit 2008 pro Jahr 2.100 Euro abzüglich der Zulage.

Die mit der Förderung verbundenen Aufgaben wurden der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) mit Sitz in der Stadt Brandenburg an der Havel übertragen. Die ZfA ist eine Verwaltungseinheit der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die ZfA übernimmt die Berechnung, Kontrolle, Auszahlung und ggf. Rückforderung von Zulagen. Sie steht dazu im Kontakt mit Finanzämtern, Anbietern, Besoldungsstellen und Familienkassen.